



1. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 13-6 „An der Gartenanlage – Hermsdorfer Straße“ in der Ortschaft Hohenwarsleben – Gemeinde Hohe Börde.
2. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 28-5 „Dorfstraße 21“ in der Ortschaft Groß Santerleben – Gemeinde Hohe Börde.
3. Amt für Landwirtschaft, Flurernuerung und Forsten Mitte – Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugeordneten Grundstücke und Ladung zum Anhörungstermin (§ 32 Flurbereinigungs-gesetz)
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

10.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 13-6 „An der Gartenanlage - Hermsdorfer Straße“ in der Ortschaft Hohenwarsleben - Gemeinde Hohe Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 19.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 13-6 „An der Gartenanlage - Hermsdorfer Straße“ in der Ortschaft Hohenwarsleben als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



[ALKIS/09/2022] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 13-6 „An der Gartenanlage - Hermsdorfer Straße“ in der Ortschaft Hohenwarsleben nebst Begründung während der Sprechzeiten in der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde (Bauamt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Trittel
Bürgermeisterin



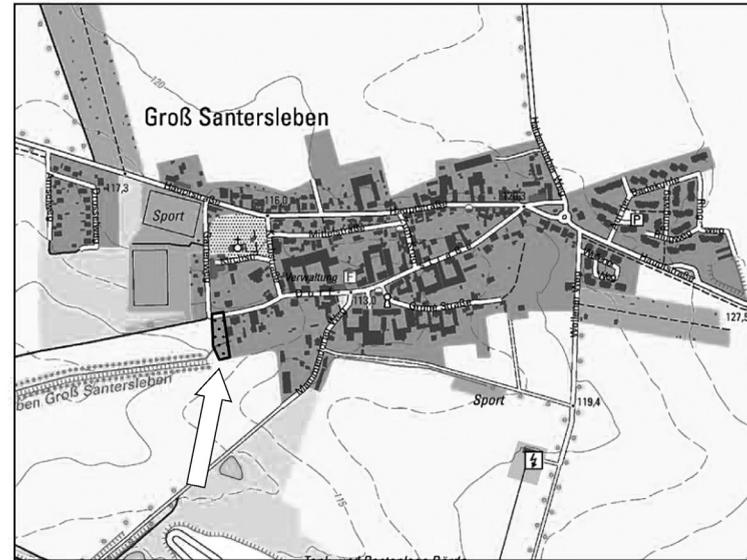
Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

09.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 28-5 „Dorfstraße 21“ in der Ortschaft Groß Santerleben - Gemeinde Hohe Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 19.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 28-5 „Dorfstraße 21“ in der Ortschaft Groß Santerleben als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



[DTK10/10/2018] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 28-5 „Dorfstraße 21“ in der Ortschaft Groß Santerleben nebst Begründung während der Sprechzeiten in der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde (Bauamt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Trittel
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurernuerung und Forsten Mitte
Amt für Landwirtschaft, Flurernuerung und Forsten Mitte
– Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 – 39164 Wanzleben ☎ (039209) 203 - 442

Flurbereinigung Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde und Salzlandkreis
Verf.-Nr.: BK0020
Az.: 14.1 - 611 B 4 – BK0020

Wanzleben, 10.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke und Ladung zum Anhörungstermin (§ 32 Flurbereinigungs-gesetz)

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung des mit der Änderungsanordnung Nr. 1 gem. § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet Schwaneberg – Feldlage zugezogenem Grundstücks

Gemarkung	Flur	Flurstück
Etgersleben	6	921/105

liegen vom **11.12.** bis **12.12.2023** jeweils von **9:00 Uhr** bis **15:00 Uhr** im Amt für Landwirtschaft, Flurernuerung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Raum A1.05 zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten aus.

Der **Anhörung- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der oben näher bezeichneten Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird bestimmt auf **Donnerstag, den 14.12.2023, um 13.00 Uhr**, ebenfalls im ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Raum A1.05. Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Die Flurbereinigungsbehörde wird den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen. Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung des mit der Änderungsanordnung Nr. 1 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet Schwaneberg – Feldlage zugezogenem Grundstücks schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

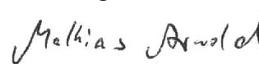
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wertermittlung für alle anderen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, die nicht mit der Änderungsanordnung Nr. 1 nachträglich zugezogen wurden, bereits festgestellt ist.

Die Einwendungen werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Sie behebt begründete Einwendungen und berichtigt in diesem Fall die Unterlagen zur Wertermittlung. Die Änderungen werden mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse öffentlich bekanntgegeben.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht zwingend erforderlich. Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungs-gesetz).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurernuerung und Forsten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag



Mathias Arnold



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

